

Regelungen zur Anlage von Dachgauben in der historischen Arbeitersiedlung Rünthe I (§ 4 (2) Nr. 2 der Baugestaltungssatzung)

Dachgauben an der vorderen und seitlichen Dachfläche sind unzulässig. In der Kanalstraße 32 - 50, Glückaufstraße 1 - 28 sowie Knappenstraße 1 - 27 sind Dachgauben generell unzulässig. Sind oder waren originale Dachgauben vorhanden, müssen diese bei Erneuerung im ursprünglichen Erscheinungsbild wiederhergestellt werden. Zulässige Dachgauben an der rückseitigen Dachfläche dürfen nicht mehr als $\frac{3}{5}$ der zugehörigen Dachflächenlänge (gemessen an der Traufe der Gaube) einnehmen. Sie sind nur bei einer Dachneigung gleich oder größer als 38° zugelassen.

